

STATUTEN DES VEREINS "Hundgerecht - Verein zur Förderung eines fairen Miteinanders von Mensch und Hund "

Stand: April 2025

Inhalt

§ 1	NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	2
§ 2	ZWECK DES VEREINS	2
§ 3	MATERIELLE MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	2
§ 4	FINANZIELLE MITTEL.....	2
§ 5	IDEELLE MITTEL - TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DIESES ZWECKS	3
§ 6	PFLICHTEN VON TRAINERINNEN UND KURSLEITERINNEN - PRINZIPIEN DER HUNDEERZIEHUNG UND - FÜHRUNG.....	3
§ 7	PFLICHTEN DER MITGLIEDER	5
§ 8	MITGLIEDSCHAFT	7
§ 9	ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	7
§ 10	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	8
§ 11	GENERALVERSAMMLUNG	8
§ 12	VORSTAND	9
§ 13	RECHNUNGSPRÜFER	9
§ 14	VERGÜTUNG	9
§ 15	HAFTUNG	10
§ 16	SCHLICHTUNG VON STREITIGKEITEN	10
§ 17	AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	10
§ 18	GESCHÄFTSJAHR	11

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen "Hundgerecht – Verein zur Förderung eines fairen Miteinanders von Mensch und Hund".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 2405 Hundsheim und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgelegt ist, dient nachstehend gemeinnützigen Zwecken, die der Förderung des Gemeinwohls der Allgemeinheit dienen:

- (1) Stärkung/Aufbau einer positiven Mensch-Hund-Beziehung.
- (2) Stärkung/Aufbau funktionierender Kommunikation zwischen Mensch und Hund.
- (3) Aufklärung über ein respektvolles, artgerechtes Miteinander, Stressfaktoren und Bewältigungsstrategien.
- (4) Beratung zu Anschaffung, Haltung und Erziehung von Hunden.
- (5) Hundgerechte Beschäftigung

Es geht **NICHT** darum Hunde zu perfekten Befehlsempfängern zu machen. Im Gegenteil!
Es geht darum, den Hund als soziales, intelligentes Wesen wahrzunehmen, in seiner Entwicklung zu fördern und seine Individualität anzuerkennen und im täglichen Leben zu berücksichtigen.

Ein „Hundgerecht“ Hund ist kein perfekter Hund, sondern ein glücklicher Hund,

dem sein Mensch ein möglichst artgerechtes Leben bieten möchte.

Drill, exzessives Training und Kontrolle gehören nicht dazu, sondern Vertrauen, Selbständigkeit und Freundschaft.

§ 3 Materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Das Training findet im öffentlichen Raum oder auf gemieteten, eingezäunten Trainingsplätzen statt (im öffentlichen Raum **immer und ausschließlich an der Leine**).

§ 4 Finanzielle Mittel

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch

- (1) Mitgliedsbeiträge, Kursbeiträge, Trainings- und Workshopbeiträge.
- (2) Geld- und Sachspenden.
- (3) Erträge von Vereinsveranstaltungen.
- (4) Subventionen und sonstige Beihilfen öffentlicher wie privater Institutionen.

- (5) Fördermittel, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

Der Verein darf Rücklagen für langfristige Investitionen bilden, sofern diese im Einklang mit dem Vereinszweck stehen.

Von Mitgliedern einbezahlte Beträge oder getätigte Sacheinlagen gehören ausschließlich dem Verein. Bei Ausscheiden aus diesem oder bei Auflösung und/oder behördlicher Aufhebung dürfen die betroffenen Mitglieder ihre Zuwendungen nur dann zurückerhalten, wenn im Zuge der Hingabe eine diesbezügliche schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Die allfällige Rückleistung ist jedenfalls mit dem eingezahlten Kapitalwert oder dem gemeinen Wert der Sacheinlage begrenzt.

Bei freiwilliger Auflösung des Vereins entscheidet die auflösende Generalversammlung über die Verwendung und Verwertung des Vereinsvermögens. Das verbleibende Vermögen muss jedenfalls einem wohltätigen Zwecke im Sinne des §34 ff. Bundesabgabenordnung zugeführt werden.

§ 5 Ideelle Mittel - Tätigkeiten zur Erreichung dieses Zwecks

Der Vereinszweck soll insbesondere durch nachstehende Tätigkeiten erreicht werden:

- (1) Seminare, Workshops und Trainings für Mensch und Hund.
- (2) Hundgerechte Beschäftigungsformen wie Mensch- und Tiersuche (Mantrailing, Pettrailing, Animaltrailing), Social Walks, Wanderungen mit Hund, andere Nasenarbeit usw.
- (3) Abhaltung von Prüfungen in der professionellen Tiersuche.
- (4) Suchhundeeinsätze
- (5) Beratung bei sportlicher Betätigung zur Förderung und Erhaltung körperlicher Fitness und geistiger Ausgeglichenheit.
- (6) Durchführung von Versammlungen für Mitglieder.
- (7) Durchführung von Ausflügen und Veranstaltungen, die dem Teambuilding dienen.
- (8) Durchführung überregionaler Aktivitäten.
- (9) Veranstaltung von Gastvorträgen, -workshops und -trainings.
- (10) Vereinsbezogene Öffentlichkeitsarbeit.
- (11) Ehrung verdienstvoller Mitglieder.

§ 6 Pflichten von TrainerInnen und KursleiterInnen - Prinzipien der Hundeerziehung und -führung

Der Verein setzt sich für hundegerechte Ausbildungsmethoden ein, die auf Respekt, Vertrauen und Verständnis basieren.

Es geht insbesondere darum, den „richtigen Weg“ zu zeigen und nicht den falschen zu tadeln. Das heißt:

Dem Menschen wird „der richtige Weg“ gezeigt, wie Er oder Sie idealerweise nach „Hundgerecht“ mit dem Hund umgehen soll.

Mitglieder lernen:

- (1) Den Charakter und die Bedürfnisse ihres Hundes kennen und ihn auf hundegerechte Weise geistig und körperlich auszulasten (z. B. durch Nasenarbeit, Social Walks, Enriched Environment).
- (2) ihre Hunde kennen, indem:
 - a. Wahlmöglichkeiten gegeben werden.
 - b. ihnen auf freiwilliger Basis Dinge beigebracht werden.
 - c. Signale des Hundes **wahr und ernst** genommen werden.
- (3) ruhiges, entspanntes Verhalten zu fördern.
- (4) den Hund sicher durch die Umwelt zu leiten und ihm zu ermöglichen, diese stressfrei und mit Freude zu entdecken.
- (5) ihrem Hund zu vertrauen, ihn zu führen und zu zeigen, was erwünschtes und unerwünschtes Verhalten ist – ohne Zwang und immer auf Basis von Freiwilligkeit des Hundes.
- (6) anderen Menschen, egal ob mit oder ohne Hund, respektvoll zu begegnen, d.h. die Bedürfnisse des Anderen zu berücksichtigen und dessen Verhalten nicht zu verurteilen oder diesen maßzuregeln, außer zum Zwecke der Selbstverteidigung bzw. des Schutzes des eigenen Hundes.

Folgende Art und Weisen mit dem Hund umzugehen gelten als grundsätzlich nicht den Vereinsprinzipien entsprechend, und soll deren eigentliches Ziel möglichst durch andere, hundgerechtere, faire Trainingsmethoden bewerkstelligt werden, die nicht im Widerspruch mit dem Zweck des Vereins stehen (insbes. §2 Abs 1 u 2):

- Inkonsequenz/widersprüchliche Signale (die Körpersprache widerspricht dem Kommando)
- Grobheit, zb Leinenruck, Rasseldose, Wasserflasche.
- verbotene Hilfsmittel gemäß Tierschutzgesetz.
- Mehrfachkommandos.
- Kopf tätscheln.

- falsches Timing.
- Hund anstarren.
- ständig reden.
- nicht auf die eigene Stimmung achten, aber „Ruhe und Gehorsam“ vom Hund erwarten.
- Verwendung von Begriffen wie „dominant“, „Alpha“, „unterwerfen“.
- dem Hund Übungen abverlangen, die er freiwillig in solch einer Situation nie zeigen würde (zB „Sitz“ am Straßenrand oder beim Anriechen)
- Ausübung von Zwang zum reinen Selbstzweck
- dem Hund Übungen abverlangen, die ihm Schmerzen oder Unbehagen verursachen (zB „Sitz“ bei zB Windhunden, sehr großen Hunden, Hunden mit Gelenksproblemen, „Platz“ bei kurzhaarigen Hunden, etc.). Dies unter Beachtung der Signale des Hundes
- dem Hund unterstellen, er bezwecke eine bestimmte Absicht und wolle zB den Menschen erziehen.
- den Hund „erst recht und umso mehr“ Situationen aussetzen, in denen er Angst hat.
- Förderung von „Junkie-Behaviour“ – ständige Erwartungshaltung **und** Adrenalinausstoß bei bestimmten Aktivitäten (zB Ballspiel, Agility).
- einsperren über längere Zeit als gesetzlich (zB für den Transport) notwendig in Boxen, in denen der Hund nicht ausgestreckt liegen kann.

Sollte der Hund nicht mitarbeiten wird IMMER nach dem Prinzip: „Was zeigt mir der Hund?“ gearbeitet. Es wird hinterfragt, warum es gerade nicht funktioniert und eine Lösung gesucht, die sowohl für den Menschen als auch den Hund einen gangbaren Weg darstellt anstatt das Kommando mit mehr Strenge und lauter zu wiederholen oder den Hund dazu zu zwingen.

Auch dem Menschen gegenüber besteht kein Zwang. Der „gute Weg“ soll gezeigt und vorgelebt werden. Natürlich wird jedem Individuum sein Freiraum eingeräumt und es ist auch verständlich, dass sich manche Gewohnheiten nur langsam ändern lassen. Es geht in keiner Weise um Verurteilung, sondern um positive Veränderungen. Dazu sollte der Wille vorhanden sein und muss das Bewusstsein auch manchmal erst entstehen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch der Zweck und das Ansehen des Vereins leiden könnte.

Mitglieder sollten

- (1) einen freundschaftlichen, liebevollen Umgang mit ihrem Hund pflegen, der in erster Linie auf Vertrauen und nur wenn notwendig, auf Kontrolle basiert.
- (2) nicht nur ihre Verantwortung für die Befriedigung der Grundbedürfnisse wie Futter, Wasser, Toilette wahrnehmen, sondern auch erweiterte Grundbedürfnisse des Hundes im Rahmen ihrer Möglichkeiten abdecken:
 - a. Sicherheit.
 - b. Schlaf und Ruhe.
 - c. Bewegung.
 - d. Mentale Stimulation/artgerechte Beschäftigung.
 - e. Selbstbestimmung, siehe Abs (3)
- (3) Wahlmöglichkeiten für Hunde fördern. Das Bedürfnis nach Selbstbestimmung ist ein grundlegendes psychologisches Bedürfnis, nicht nur des Menschen, sondern auch des Hundes. Wenn Hunde Entscheidungen treffen dürfen (welchen Weg sie beim Spaziergang nehmen, welches Spielzeug sie wählen, uä), fühlen sie sich sicherer und ausgeglichener.
Stress und Angst werden reduziert, die Lebensqualität gesteigert und die Kommunikation mit dem Menschen unterstützt (und damit zu den Vereinszielen beigetragen).
- (4) geeignete Ausrüstung verwenden: gut sitzende Geschirre, die uneingeschränkte Bewegung ermöglichen und bequem sind, lange flache Leinen mit mindestens 3 Metern Länge (es sei denn, das Gesetz eines Landes oder einer Stadt schreibt etwas anderes vor), die es dem Hund ermöglichen, in Ruhe und auch mit etwas Abstand zum Menschen die Welt zu erkunden.
- (5) sich an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen orientieren (zB in einer sehr stressigen und emotionalen Lage kann Lernen nicht stattfinden, da die Großhirnrinde blockiert ist) statt an verstaubten Theorien (zB „er macht das nicht weil er dominant ist“).
Es gibt dominantes Verhalten, aber **Dominanz ist keine Eigenschaft.**
- (6) bei der Anschaffung eines Hundes nicht ihre eigenen Bedürfnisse (zB der Hund soll schön, sportlich, intelligent sein) sondern die des Hundes priorisieren (zB der Hund braucht Schafe, der Hund ist jagdlisch passioniert, der Hund ist sehr gesellig) und berücksichtigen, ob und wie sie dem Hund diese Dinge bieten können.

Dabei wird insbesondere auf die Methoden und Prinzipien des Smiling leash – Projekts (<https://www.smilingleash.com>) und des Slow Dog Movements verwiesen (<https://www.slowdogmovement.org>).

§ 8 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die eine Beitrittserklärung unterzeichnet. Für natürliche Personen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

(2) Mitgliedsarten:

- Ordentliche Mitglieder: Personen, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- Fördernde Mitglieder: Personen oder Unternehmen, die den Verein finanziell unterstützen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung des Vereins.
- Ehrenmitglieder: Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, außer sie oder er ist auch ordentliches Mitglied.
- Passive Mitglieder: Personen, die innerhalb eines Geschäftsjahrs an keiner Veranstaltung teilnehmen. Sie erhalten Vereinsinformationen, zahlen keinen Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung in dem Jahr.

(3) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied erfolgt durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennen die Mitglieder die Statuten sowie bestehende Vereinsordnungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) an.

(2) Es ist dem Vorstand erlaubt, die Aufnahme eines Mitgliedes **ohne Angabe von Gründen** zu verweigern. Eine Berufung gegen eine solche Abweisung steht dem Aufnahmewerber nicht zu.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist **bis spätestens 21 Tage** nach Unterzeichnung der Beitrittserklärung zu entrichten. Erfolgt dies nicht, erfolgt eine Mahnung mit angemessener Frist. Wird der Beitrag innerhalb dieser Frist nicht einbezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (1) Freiwilligen Austritt (mündliche oder schriftliche Kündigung)
- (2) Ausschluss durch den Vorstand: der Ausschluss kann wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht oder wegen gegen den Verein gerichteten Verhalten verfügt werden.
- (3) Tod eines Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person
- (4) Nichtentrichtung des Mitgliedsbeitrags entsprechend § 9 (3)

Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bisher getätigter Spenden, Schenkungen oder sonstiger Aufwendungen, außer es gibt Vereinbarungen gemäß § 4 Abs. 5.

§ 11 Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle 4 Jahre statt. Die Einladung erfolgt min 14 Tage vor dem angesetzten Termin.
- (2) Eine außerordentliche Versammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Generalversammlung ist zum angesetzten Zeitpunkt, ohne jegliche Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentl. Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit.
Beschlüsse, mit welchen die Statuten geändert werden sollen, bedürfen der 2/3-Mehrheit (in Worten: zwei Drittel).
Beschlüsse, durch die der Verein aufgelöst werden soll, ebenso.
- (5) Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Die Entgegennahme und Genehmigung der Tätigkeitsberichte der einzelnen Ämterführer/innen des Vereinsvorstands.
 - b. Die Entgegennahme der Berichte der Vereinsrechnungsprüfer.
 - c. Die Entlastung des Vereinsvorstands.
 - d. Die Beschlussfassung über den Voranschlag für die laufende Geschäftstätigkeit.
 - e. Die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag.
 - f. Die Entgegennahme des Rücktritts des Vereinsvorstands und der Vereinsrechnungsprüfer.
 - g. Die Beschlussfassung über den Antrag auf Änderung der Statuten.

- h. Die Beschlussfassung über den Antrag auf freiwillige Auflösung des Vereins.
- i. Die Beschlussfassung über schriftlich eingelangte Anträge.
- j. Die Neuwahl des Vereinsvorstands.
- k. Die Neuwahl der Rechnungsprüfer.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus Obfrau und Obfrau-Stellvertreterin und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand bleibt im Amt, bis er neu gewählt oder abberufen wird.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Gesamtvereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die gemäß den Statuten nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

In ihren Wirkungsbereich fallen im Besonderen folgende Angelegenheiten:

- a) Die laufende Verwaltung des Gesamtvereins.
- b) Die laufende Verwaltung des Vereinsvermögens.
- c) Die Überwachung der Einhaltung der Statuten.
- d) Die Festlegung von Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Überprüfung dieser.
- e) Die Aufnahme von Mitgliedern.
- f) Die Vorbereitung der Hauptversammlung.
- g) Die Koordinierung von Terminen.

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt bei 2 Vorstandmitgliedern durch Einigkeit. Sollte dabei keine Einigkeit erzielt werden, muss eine Generalversammlung einberufen werden.

Bei mehreren Vorstandsmitgliedern erfolgt die Beschlussfassung durch 2/3 Mehrheit.

§ 13 Rechnungsprüfer

Zwei unabhängige Personen überprüfen die Finanzgebarung des Vereins und berichten an die Generalversammlung.

§ 14 Vergütung

- (1) Der Verein kann für bestimmte Tätigkeiten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich sind, Vergütungen an Mitglieder oder externe Personen zahlen.
- (2) Die Höhe und Art der Vergütung wird grundsätzlich vom Vorstand bestimmt, bei Uneinigkeit von der Generalversammlung.
- (3) Die Vergütungen müssen sich im Rahmen üblicher und angemessener Entlohnungen bewegen.

- (4) Vorstandsmitglieder dürfen nur dann eine Vergütung erhalten, wenn diese Tätigkeit nicht in ihre Funktion als Vorstand fällt, sondern eine gesonderte Leistung für den Verein darstellt.
- (5) Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenersatz und Kostenersatz für Materialeinkäufe sind möglich, sofern sie angemessen sind und nachgewiesen werden.

§ 15 Haftung

Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Mitglieder oder deren Hunde verursacht werden, außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vereins.

§ 16 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Zur Beilegung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis wird eine vereinsinterne Schlichtungskommission eingesetzt.
- (2) Die Schlichtungskommission besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt oder – falls keine Generalversammlung ansteht – vom Vorstand bestimmt werden. Die beteiligten Streitparteien haben das Recht, ein Mitglied der Kommission abzulehnen, woraufhin ein Ersatzmitglied bestimmt wird.
- (3) Die Schlichtungskommission trifft ihre Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen, unter Berücksichtigung der Vereinsstatuten. Sie gibt beiden Parteien die Möglichkeit, ihre Standpunkte darzulegen und bemüht sich um eine einvernehmliche Lösung.
- (4) Die Entscheidungen der Schlichtungskommission sind vereinsintern bindend. Sollte keine Einigung erzielt werden, steht den Streitparteien der ordentliche Rechtsweg offen.
- (5) Bis zur endgültigen Klärung durch die Schlichtungskommission oder – falls notwendig – durch externe Instanzen, sollen alle Beteiligten weiterhin respektvoll und im Sinne des Vereinszwecks agieren.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Beschluss der Auflösung

Der Verein kann durch einen Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

- (2) Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das verbleibende Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens muss durch die Generalversammlung gefasst werden und der Zweck muss mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.

§ 18 Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.